

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, 29. August 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (CBCR-Richtlinie))

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (CBCR-Richtlinie)) Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Wie im Vernehmlassungskommentar erwähnt, handelt es sich nach EU-Sicht nicht nur bei der CSRD sondern auch bei der CBCR-Richtlinie um erneute Erweiterungen der europäischen Rechnungslegungsvorschriften. Daraus ergibt sich die Verpflichtung Liechtensteins als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), diese Richtlinien in das innerstaatliche Recht zu übernehmen. Es darf dabei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei der CBCR-Richtlinie insbesondere um steuerliche Belange handelt.¹

¹ Die Umsetzung als Rechnungslegungsrichtlinie in der EU anstatt als Steuerrichtlinie dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass eine Steuerrichtlinie eine einstimmige Zustimmung in der EU erfordert hätte und diese demzufolge schwieriger zu erreichen gewesen wäre als die Umsetzung einer Rechnungslegungsrichtlinie mit Mehrheitsbeschluss.

Das Country-by-Country Reporting (CBCR) geht zurück auf die erste Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zusammenhang mit dem sogenannten Base Erosion and Profit Shifting (BEPS). Die Umsetzung dieses CBCR für Unternehmen ab einer bestimmten Grösse war einer der Mindeststandards dieser ersten BEPS-Initiative. Um in steuerlichen Angelegenheiten weiterhin als kooperativ und transparent angesehen zu werden, hat damals eine Vielzahl an Ländern CBCR-Gesetze in ihre steuerliche Gesetzgebung aufgenommen, so auch Liechtenstein mit dem Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz). Das CBCR im Rahmen der BEPS-Initiative soll streng vertraulich und nur von den Steuerbehörden jener Länder einsehbar sein, welche die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen erfüllen (hinsichtlich Umsetzung eines CBCR-Gesetzes nach OECD-Mindeststandard, Aspekte der Vertraulichkeit, des Datenaustausches usw.). Das CBCR soll demnach zur unterstützenden Risikobeurteilung steuerlicher Sachverhalte durch die Steuerbehörden genutzt werden.

Die CBCR-Richtlinie der EU erfordert nun, dass das CBCR öffentlich einsehbar ist, wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben. Es gibt dabei gewisse Unterschiede zwischen dem CBCR, welches nach der EU-Direktive öffentlich verfügbar gemacht werden muss, und dem CBCR, welches den Steuerbehörden gegenüber rapportiert werden muss (z.B. in Bezug auf die Aufgliederung nach Ländern oder gewisser Datenpunkte).

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) hat damals die Umsetzung des CbC-Gesetzes in Liechtenstein unterstützt und unterstützt ebenfalls eine zeitgerechte Umsetzung der CBCR-Richtlinie der EU sowie auch der CSRD, um Liechtensteins Verpflichtungen als Teil des EWR nachzukommen und auch um zusätzliche Berichtspflichten betroffener liechtensteinischer Unternehmen im Ausland zu vermeiden.

Nach Durchsicht des Vernehmlassungsberichts und in Anbetracht der Ausführungen oben, möchte die LIHK jedoch auf die folgenden Punkte hinweisen und schlägt vor, dass diese vor der Behandlung der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Landtag nochmals kritisch geprüft und allenfalls überarbeitet werden, wo opportun unter Einbezug anderer Amtsstellen (insbesondere der Steuerverwaltung) und der relevanten Verbände bzw. der betroffenen Unternehmen. Unsere Anmerkungen beziehen sich dabei vor allem auf die Umsetzung der CBCR-Richtlinie.

Interdependenzen mit anderen Gesetzen / Vorlagen

Wie einleitend ausgeführt, kann die CBCR-Richtlinie nicht isoliert als Richtlinie zu neuen Rechnungslegungsvorschriften betrachtet werden. Es ist diesbezüglich unerlässlich, der Interdependenz dieser Richtlinie mit anderen Gesetzen oder Vorlagen Rechnung zu tragen, insbesondere dem oben erwähnten CbC-Gesetz sowie dem Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG). Nach Einschätzung der LIHK gibt es in diesem Zusammenhang in einigen Bereichen Konfliktpotenzial, welches zu rechtlichen Unsicherheiten und zu einem möglicherweise substanzial erhöhten Aufwand für die betroffenen Unternehmen führen kann (zusätzlich zu dem im Vernehmlassungsbericht zurecht erwähnten erheblichen Aufwand, welcher auf diese Unternehmen aufgrund der CBCR-Richtlinie und der CSRD zukommt).

Solches Konfliktpotenzial besteht nach Beurteilung der LIHK bei fundamentalen Themenkomplexen wie der Festlegung, welche Unternehmen/Unternehmensgruppen und/oder welche «Einheiten» solcher Unternehmensgruppen von den neuen Anforderungen betroffen sind (z.B. unterschiedliche Umsatz-Schwellenwerte, unterschiedliche Definitionen der obersten Muttergesellschaft, unterschiedliche Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsformen).

Zudem scheint gemäss Vernehmlassungsbericht die CBCR-Richtlinie für EU-Mitgliedsstaaten eine Erleichterung vorzusehen, unter welcher der zu veröffentlichende Bericht auf jenem Bericht basieren kann, den betroffene Unternehmen heute bereits für die Steuerbehörden erstellen müssen (siehe einleitende Bemerkungen). Der Vernehmlassungsbericht erwähnt auf Seite 29, dass eine entsprechende Erleichterung in Liechtenstein nicht anwendbar ist. Es ist dabei zwar richtig, dass die damalige EU-Steuerdirektive zur Umsetzung des Mindeststandards der ersten BEPS-Initiative (anders als die heutige Rechnungslegungsdirektive) in Liechtenstein keine Anwendung findet. Jedoch erwähnt und erläutert der Vernehmlassungsbericht nicht, dass Liechtenstein dafür ein eigenes Gesetz, das CbC-Gesetz eingeführt hat, welches auf den gleichen OECD-Standards basiert, wie die entsprechende Direktive in der EU. Ohne weitere Erläuterungen dieses Sachverhaltes im Vernehmlassungsbericht ist es für die LIHK nicht nachvollziehbar, weshalb in Liechtenstein als EWR-Land und mit einem CbC-Gesetz in Übereinstimmung mit dem OECD-Standard nicht eine analoge Erleichterung vorgesehen werden kann wie für die EU-Mitgliedstaaten.

Zusätzliche inhaltliche Anmerkungen

Der in der Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichtes auf Seite 6 erwähnte Satz zur Prüfpflicht unter der CBCR-Direktive («Die Ertragssteuerberichte sind nach einem vorgegebenen Raster zu erstellen, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und auf der Website des betroffenen Unternehmens zu veröffentlichen und dort während fünf Jahren verfügbar zu halten.») ist nach Ansicht der LIHK irreführend, da dieser impliziert, dass das CBCR/der Ertragssteuerbericht durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Wirtschaftsprüfer nicht den Bericht selbst prüfen muss, sondern lediglich, ob ein Unternehmen unter den entsprechenden Rechnungslegungsstandards eine Pflicht hat, diesen Bericht zu veröffentlichen und ob, in gegebenem Fall, dieser Pflicht Folge geleistet wurde. Dies wird in den detaillierteren Diskussionen und im Gesetzestext selbst zwar richtig wiedergegeben, aber die LIHK vertritt die Ansicht, dass dieser nicht unwesentliche Sachverhalt auch in der Zusammenfassung zu einem Gesetz zur Abänderung des PGR sowie des WPG inhaltlich unmissverständlich dargestellt werden sollte.

Auf Seite 30 des Vernehmlassungsberichtes ist im letzten Absatz unter Punkt 3.3 die Rede von der «...Umsetzung der CSRD... mit Bezug zur Ertragssteuerberichterstattung...». Nach dem Verständnis der LIHK sollte hier auf die CBCR-Direktive Bezug genommen werden und nicht auf die CSRD.

Schlussfolgerungen

Während die Umsetzung der hier diskutierten Richtlinien an sich durch die LIHK vollumfänglich unterstützt wird und wir es ebenfalls als äusserst positiv einschätzen, dass dabei nicht über die zwingenden Vorgaben hinausgegangen wird, so müssen hinsichtlich Umsetzung der CBCR-Richtlinie die Interdependenzen mit dem bestehenden CbC-Gesetz und der neuen Vorlage zum GloBE-Gesetz angemessen berücksichtigt werden. Es ist dabei kritisch zu prüfen, dass es zu keinen Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Unternehmen kommt und dass Erleichterungen und Vereinheitlichungen vorgesehen werden, wo immer möglich.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Haas', is positioned below the text of the Liechtenstein Chamber of Industry and Commerce.

lic.iur. Brigitte Haas
Geschäftsführerin